

BGB AT

Arglistige Täuschung

§ 123 I Alt. 1 BGB

Anfechtung

wegen Irrtums
(§§ 119, 120 BGB)

wegen unzulässiger
Willensbeeinflussung
(§ 123 BGB)

bei Abgabe der WE
(§§ 119 I, 120 BGB)

bei Willensbildung
(§ 119 II BGB)

arglistige Täuschung
(§ 123 I Alt. 1 BGB)

widerrechtlicher
Drohung
(§ 123 I Alt. 2 BGB)

Motivirrtümer

1. Täuschung

- Bewusste Erregen, Aufrechterhalten oder Verstärken eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher Tatsachen.
- Bei Täuschung durch Dritten gilt 123 II 1 BGB (eng auszulegen!)

2. Rechtswidrigkeit der Täuschung

- Ungeschriebenes TB-Merkmal; ggf. „Recht zu Lüge“.

3. Doppelte Kausalität

- Täuschung → Irrtum → Abgabe Willenserklärung (rein subjektive Kausalität).

4. Arglist

- Bedingter Vorsatz hinsichtlich aller objektiven TB-Merkmale.

- § 124 I, II 1 BGB: Ein Jahr ab Entdeckung der Täuschung; Kennenmüssen genügt nicht.
- Maximal 10 Jahre ab Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB, absolute Ausschlussfrist).
- I.d.R. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gemäß § 142 I BGB nichtig (Fehleridentität).

- **§ 123 I Alt. 1 BGB** enthält einen beachtlichen Motivirrtum.
- **Definition:** Täuschung ist das bewusste Erregen, Aufrechterhalten oder Verstärken eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher Tatsachen.
- Täuscht ein Dritter, ist **§ 123 II 1 BGB** zu beachten.
- Die Täuschung muss – ebenso wie die Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB) – rechtswidrig sein. Es kann ein „**Recht zur Lüge**“ bestehen.
- Die Täuschung muss (mit-)ursächlich für den Irrtum und dieser kausal für die Abgabe der Willenserklärung sein (**doppelte Kausalität**).
- „**Arglist**“ meint bedingten Vorsatz bzgl. aller objektiven TB-Merkmale.
- I.d.R. sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nichtig (**Fehleridentität**).